



Operating Manual

GRTgaz Deutschland GmbH

Stand: August 2011

Anlage 2 zu den Standardbedingungen: Operating Manual



Operating Manual

GRTgaz Deutschland GmbH

Stand: August 2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Allgemeines	3
§ 2.	Erreichbarkeit	3
§ 3.	Datenaustausch	3
§ 4.	Kommunikationstest.....	4
§ 5.	Nominierungsverfahren	5
§ 6.	Nominierungsabgleich	8
§ 7.	Betriebliche Anweisungen.....	10
§ 8.	Dispatching Adressen.....	12



Operating Manual

GRTgaz Deutschland GmbH

Stand: August 2011

§ 1. Allgemeines

1. Dieses Operating Manual ist Bestandteil der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Transport“ der GRTgaz Deutschland GmbH („GRTgaz D“).
2. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Transportes muss jeder innerhalb der Transportkette liegende Netzbetreiber Informationen über die zu transportierenden Mengen erhalten.
3. Der Datenaustausch hat einheitlich in maschinenlesbarer Form in Energieeinheiten [kWh/h] zu erfolgen.
4. Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten die die Abwicklung zwischen Transportkunden und Netzbetreiber betreffenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes G2000 in der jeweils geltenden Fassung. Das derzeit gültige DVGW-Arbeitsblatt G2000 liegt als Anlage bei.

§ 2. Erreichbarkeit

Die in von dem Bilanzkreisverantwortlichen bzw. dem Transportkunden genannten Kontaktstellen müssen täglich 24 Stunden erreichbar und jederzeit in der Lage sein, die für die Abwicklung von Transporten erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.

§ 3. Datenaustausch

1. Zum Datenaustausch (z.B. Prozessdaten, Abrechnungsdaten, Übertragungsweg, Übertragungssystem etc.) ist eine Standardisierung der Nachricht-



Operating Manual

GRTgaz Deutschland GmbH

Stand: August 2011

tenformate erforderlich. Das Format die bzw. Datenübertragung müssen in der von GRTgaz D vorgeschriebenen Form erfolgen (derzeit Edig@s bzw. AS2).

2. Der Vertragspartner hat GRTgaz D die erforderlichen Adressen, Telefonnummern und Email-Adressen sowie deren Änderungen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
3. Auf Anfrage des Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Transportkunden überprüft GRTgaz D, inwieweit andere Datenübertragungswege als AS2 und/oder andere Kommunikationsformate als EDIG@S verwandt werden können. Für diesen Fall, weist GRTgaz D vorsorglich darauf hin, dass es zu Störungen in der Vertragsabwicklung kommen kann. Zusätzlich zum Arbeitsblatt G2000 wird GRTgaz D soweit wie möglich die international-anerkannten Regeln der Technik von EaseeGas beachten.

§ 4. Kommunikationstest

1. Bevor Transporte durchgeführt werden können, muss ein Kommunikationstest zwischen GRTgaz D und dem Transportkundenerfolgen. In diesem Kommunikationstest prüft GRTgaz D, ob ihre Kommunikationsanforderungen erfüllt werden und ob der Bilanzkreisverantwortliche bzw. der Transportkunde in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, von GRTgaz D zu empfangen und zu verarbeiten sowie entsprechende Meldungen und Mitteilungen an GRTgaz D zu versenden. GRTgaz D wird den Bilanzkreisverantwortlichen über den erfolgreichen Abschluss des Kommunikationstests informieren. So lange der Bilanzkreisverantwortliche bzw. der Transportkunde den Kommunikationstest nicht bestanden hat, kann eine Nutzung der Kapazität nicht erfolgen.
2. GRTgaz D ist berechtigt, den Kommunikationstest während der Vertragslaufzeit insbesondere bei längerer Inaktivität der getesteten Verbindung zu



Operating Manual

GRTgaz Deutschland GmbH

Stand: August 2011

wiederholen, falls begründete Zweifel bestehen, ob der Bilanzkreisverantwortliche bzw. Transportkunde weiterhin in der Lage ist, die Kommunikationsanforderungen zu erfüllen. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche bzw. der Transportkunde den wiederholten Kommunikationstest nicht besteht, werden alle Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen bzw. des Transportkunden für die folgenden Gastage nach dem Zeitpunkt des Nichtbestehens des Kommunikationstests auf Null (0) gesetzt.

3. GRTgaz D stellt auch ein Nominierungsportal zur Verfügung. Dieses Portal kann nur nach einem erfolgreichen Kommunikationstest unter Beachtung der dort zugrunde gelegten Nutzungsbedingungen verwendet werden.
4. Ein Kommunikationstest erfolgt in der Regel innerhalb von 10 Tagen.

§ 5. Nominierungsverfahren

1. Nominierungen sind grundsätzlich erforderlich für:
 - Einspeisepunkte (insbesondere Biogas-Einspeisungen),
 - Marktgebietsüberschreitende Transporte auf Ebene der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber (MüT),
 - Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz (MiniMüT),
 - Speicher,
 - Ausspeisepunkte (soweit nach der Vereinbarung der Kooperation in Anlage 3, § 22 Ziff. 3 und 4 vorgesehen).
 - Gebündelte Kapazitäten, sofern erforderlich



Operating Manual

GRTgaz Deutschland GmbH

Stand: August 2011

2. Die Nominierung muss gemäß diesem Operating Manual vorgenommen werden.
3. Der Transportkunde kann den Bilanzkreisverantwortlichen ermächtigen, die Nominierungen für diesen abzugeben. Die Ermächtigung ist gegenüber GRTgaz D schriftlich nachzuweisen.
4. Soweit Nominierungen erforderlich sind, nominiert der Bilanzkreisverantwortliche, sofern dieser von dem Transportkunden zuvor ermächtigt wurde, die zu transportierende Gasmenge unter Angabe des zulässigen Transportzeitraums (d.h Standard EASEE Gas Tag), der Bilanzkreisnummer und unter Bezugnahme auf einen der unter Ziffer 1 angegebenen Punkte bei GRTgaz D. Diese bestätigt nach Prüfung der Vertragsparameter und ggf. nach Abgleich mit den angrenzenden Netzbetreibern die Nominierung. GRTgaz D kann die Nominierung ablehnen, wenn Vertragsparameter nicht eingehalten werden oder die Nominierung unvollständig ist.
5. GRTgaz Deutschland hat die Steirische Gas - Wärme GmbH in Österreich mit der Durchführung des kommerziellen Dispatchings beauftragt.
6. Die Nominierung muss pro Shippercodepaar unter Angabe einer eindeutigen Bilanzkreisnummer erfolgen. Es werden nur Nominierungen mit einem Wert pro Shippercodepaar pro Stunde akzeptiert (Entweder Ein- oder Auspeisewerte). Der Shippercode wird dem Bilanzkreisverantwortlichen bzw. dem Transportkunden von GRTgaz D mitgeteilt.
7. Die Nominierung hat täglich oder wöchentlich in ganzen kwh-Einheiten pro Stunde zu erfolgen.
8. Bei Nominierung von täglichen Gasmengen hat die Übermittlung der Mengen auf Basis der Stundenwerte zu erfolgen. Bei einer täglichen Nominierung ist der Bilanzkreisverantwortliche bzw. der Transportkunde verpflichtet, die Nominierung spätestens um 14:00 Uhr mittags eines jeden Kalendertages für den folgenden Gastag vorzunehmen, es sei denn die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.



Operating Manual

GRTgaz Deutschland GmbH

Stand: August 2011

9. Bei einer wöchentlichen Nominierung ist der Bilanzkreisverantwortliche bzw. Transportkunde verpflichtet, die Nominierung für die folgende Woche spätestens um 12 Uhr mittags am letzten Werktag jeder Woche vorzunehmen.
10. Der Bilanzkreisverantwortliche bzw. Transportkunde ist berechtigt, die nominierte Gasmenge unter Berücksichtigung der Vorlaufzeit abzuändern („Renominierung“). GRTgaz D wird sich bemühen, solchen Renominierungen so schnell wie möglich, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Zyklen, nachzukommen.
Eine solche Änderung wird in der Regel mit einer Vorlaufzeit von 2 (zwei) Stunden zur nächsten vollen Stunde erfolgen. Die maximale Anzahl der Renominierungen pro Transportkunde und Tag kann durch GRTgaz D begrenzt werden.
11. Wenn Nominierungen nicht oder nicht fristgerecht erfolgen, wird die stündliche Gasmenge für den folgenden Gastag auf Null gesetzt.
12. In Bezug auf den Wechsel von MEZ zu MESZ (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres) ist GRTgaz D berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Gaswirtschaftstag anzuwenden, an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ stattfindet. Derzeit müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen bzw. dem Transportkunden für jeden Ein- und Ausspeisepunkt dreiundzwanzig (23) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.
13. In Bezug auf den Wechsel von MESZ und MEZ (gewöhnlich Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres) ist GRTgaz D berechtigt, gesonderte Bestimmungen für die Nominierungen an dem Gaswirtschaftstag anzuwenden, an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ stattfindet. Derzeit müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen bzw. dem Transportkunden für jeden Ein- und Ausspeisepunkt fünfundzwanzig (25) aufeinander folgende Stundenwerte nominiert werden.
14. Der Bilanzkreisverantwortliche bzw. Transportkunde muss GRTgaz D über die Shippercodes bei den vor- bzw. nachgelagerten Netzbetreibern, bei de-



Operating Manual

GRTgaz Deutschland GmbH

Stand: August 2011

nen Gasmengen übergeben bzw. zurückgenommen werden sollen, so früh wie möglich, spätestens jedoch mit der Nominierung, informieren. Zum Zweck des Nominierungsabgleichs mit dem angrenzenden Netzbetreiber wird GRTgaz D diese Information dem betroffenen Netzbetreiber weiterleiten.

§ 6. Nominierungsabgleich

1. Der Bilanzkreisverantwortliche bzw. Transportkunde hat bei der Prüfung der bestätigten Nominierungen an Grenzübergangspunkten eine besondere Sorgfaltspflicht.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass identische Nominierungen für alle Einspeisepunkte und Ausspeisepunkte des Bilanzkreises gegenüber GRTgaz D und dem angrenzenden Netzbetreiber erfolgen.
3. Soweit in Netzkopplungsverträgen oder anderen geltenden Vereinbarungen nichts Abweichendes geregelt ist, finden die Regelungen der EASEE-Gas Anwendung. GRTgaz D führt hierzu mit den angrenzenden Netzbetreibern einen stundengenauen Abgleich der Nominierungen oder Renominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Transportkunden an den jeweiligen Einspeisepunkten oder Ausspeisepunkten („Matching“) gemäß diesen Regelungen durch. Ergeben sich Abweichungen zwischen den Nominierungen oder Renominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen und der Mitteilung des am Einspeisepunkt bzw. Ausspeisepunkt jeweiligen angrenzenden Netzbetreibers („Mismatch“), weist GRTgaz D den Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Transportkunden darauf hin. Der Bilanzkreisverantwortliche bzw. Transportkunde hat die Möglichkeit Abhilfe zu schaffen z.B. durch Renominierung.
4. Sofern das jeweilige Shippercodepaar nicht übereinstimmt, wird die Nominierung auf Null (0) gesetzt.



Operating Manual

GRTgaz Deutschland GmbH

Stand: August 2011

Sofern die Nominierung oder Renominierung, die mit demselben Shippercodepaar gegenüber GRTgaz D und dem angrenzenden Netzbetreiber erfolgt ist, nicht übereinstimmt, gilt die niedrigere Nominierung oder Renominierung bzw. Mitteilung (Lesser-of-rule).

Sofern die die Mitteilung und Nominierung oder Renominierung für dasselbe Shippercodepaar gegenseitige Flussrichtungen aufweisen, wird die Nominierung auf Null (0) gesetzt.

5. Sofern eine für das Shippercodepaar nötige Mitteilung vom jeweiligen Netzbetreiber unterbleibt, wird die Nominierung auf Null (0) gesetzt.
6. GRTgaz D kann eine Nominierung bzw. Renominierung zurückweisen, wenn die nominierten Werte nicht vertragskonform sind oder wenn das Gasleitungssystem und/oder das angrenzende Transportsystem ganz oder teilweise nicht verfügbar sind.
7. Abweichend bzw. ergänzend von vorstehenden Ziffern 3 und 4 gelten bis auf weiteres die folgenden Ausnahmen. Aufgrund des derzeit auf der Seite des französischen Netzbetreibers GRTgaz angewendeten täglichen Nominierungssystems gelten für den Nominierungsabgleich (Matching) am deutsch-französischen Grenzübergangspunkt Medelsheim die folgenden Abgleichsregeln:
 - Die Transportabwicklung erfolgt auf der Seite des französischen Netzbetreibers auf Tageswertbasis. Das Matching erfolgt demnach nicht stundengenau, sondern anhand des Vergleichs der Tagesmengen.
 - Sollten sich auf Tagesbasis Abweichungen zwischen GRTgaz D und dem französischen Netzbetreiber ergeben, findet die unter Ziffer 4 beschriebene „Lesser of“ – Regel Anwendung. Sollte der Tageswert seitens GRTgaz D eingekürzt werden müssen, beginnt die Reduzierung der Gasmengen mit der letzten Stunde, die zu der Lö-



Operating Manual

GRTgaz Deutschland GmbH

Stand: August 2011

sung des Mismatch beiträgt, und wird solange fortgeführt, bis die Gesamttagesmengen übereinstimmen.

- Hinweis: Der Bilanzkreisverantwortliche bzw. Transportkunde muss darauf achten, dass sein französischer Handelspartner im Falle einer untertägigen Flußumkehr auf GRTgaz D Seite sicherstellt, dass vom französischen Netzbetreiber GRTgaz an GRTgaz D zwei getrennte Tageswerte für Ein- und Ausspeisung, d. h. nicht nur der Tagesnettwert übermittelt werden. Andernfalls wird das Stundenprofil auf deutscher Seite gekürzt.

§ 7. Betriebliche Anweisungen

1. GRTgaz D ist berechtigt, dem Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Transportkunden betriebliche Anweisung zu erteilen, wenn GRTgaz D nach eigener, auf den anerkannten Regeln der Technik und des Betriebs basierender Beurteilung den Eintritt von Betriebsbedingungen erwartet, die die Sicherheit und die betriebliche Integrität des Gasleitungssystems gefährden. Darüber hinaus kann GRTgaz D dem Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Transportkunden betriebliche Anweisungen erteilen, wenn es GRTgaz D aufgrund von:
 - a. unzureichenden oder überhöhten Betriebsdrücken im Gasleitungssystem der GRTgaz D, insbesondere im Falle von größerer Flussänderung oder
 - b. Ereignissen oder Umständen, die die Sicherheit oder die Integrität des Gasleitungssystems betreffen, einschließlich der Notwendigkeit zur Durchführung ungeplanter Instandhaltungsarbeiten, oder
 - c. einem Ereignis von höherer Gewalt



Operating Manual

GRTgaz Deutschland GmbH

Stand: August 2011

unmöglich ist, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen.

2. GRTgaz D wird von der betrieblichen Anweisung erst Gebrauch machen, soweit andere netzbezogene oder marktbezogene Maßnahmen die Gefährdung oder Störung nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen konnten. GRTgaz D wird zudem alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um von einer betrieblichen Anweisung zunächst an solchen Ein- bzw. Ausspeisepunkten Gebrauch zu machen, an denen Bilanzkreisverantwortliche bzw. der Transportkunde durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Notwendigkeit für eine betriebliche Anweisung herbeigeführt haben. Falls solche Ein- bzw. Ausspeisepunkte nicht identifizierbar sind oder die jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Transportkunden nicht in der Lage sind, die Ursache für die Notwendigkeit einer betrieblichen Anweisung zu beseitigen, wird GRTgaz D von betrieblichen Anweisungen in gleicher Weise gegenüber allen Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Transportkunden Gebrauch machen, deren Einspeisepunkte und/oder Ausspeisepunkte für den Eintritt der Notwendigkeit einer betrieblichen Anweisung von Bedeutung sind.
3. Jede betriebliche Anweisung können folgende Informationen enthalten:
 - a. Datum und Zeit der Ausstellung,
 - b. Zeitpunkt zu dem die betriebliche Anweisung in Kraft tritt,
 - c. Laufzeit der betrieblichen Anweisung (falls keine angegeben ist, bleibt die betriebliche Anweisung bis zu einer anders lautenden Nachricht in Kraft),
 - d. eine Beschreibung der Einspeisepunkte und/oder Ausspeisepunkte, für die die betriebliche Anweisung gilt,
 - e. die bezeichneten Handlungen, die der Bilanzkreisverantwortliche bzw. der Transportkunde an den Einspeisepunkten und/oder Ausspeise-



Operating Manual

GRTgaz Deutschland GmbH

Stand: August 2011

punkten vorzunehmen hat, um der betrieblichen Anweisung zu entsprechen,

- f. die Gründe für die Erteilung der betrieblichen Anweisung und
 - g. sonstige Informationen, die für die betriebliche Anweisung von Bedeutung sind.
4. Der Bilanzkreisverantwortliche bzw. Transportkunde ist verpflichtet, die in der betrieblichen Anweisung durch GRTgaz D geforderten Handlungen vorzunehmen. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche nicht in der Lage ist, der betrieblichen Anweisung nachzukommen, muss er GRTgaz D hiervon unverzüglich und unter Angabe von Gründen unterrichten.
 5. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche bzw. Transportkunde nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um der betrieblichen Anweisung nachzukommen, hat GRTgaz D das Recht, an seiner Stelle die jeweiligen Nominierungen entsprechend zu ändern.
 6. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche der betrieblichen Anweisung nachkommt oder die jeweilige Nominierung gemäß Ziffer 3 e geändert wird, sind die Transportkunden nicht zur Zahlung von Kapazitätsüberschreitungsentgelten verpflichtet.
 7. Jede Haftung der GRTgaz D wegen Vermögensschäden, die sich aus der Umsetzung einer betrieblichen Anweisung oder der Änderung einer Nominierung gemäß Ziffer 5 ergeben, ist ausgeschlossen.

§ 8. Dispatching Adressen

Die Kontaktdaten werden während des Kommunikationstest ausgetauscht.



Operating Manual

GRTgaz Deutschland GmbH

Stand: August 2011

§ 9. Vorrang der deutschen Übersetzung

Die englische Übersetzung dieses Operating Manuals, die ebenfalls auf www.grtgaz-deutschland.de veröffentlicht ist, ist nur eine Arbeitsversion. Einzig diese deutsche Fassung ist rechtlich bindend. Dies bedeutet insbesondere, dass im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen dieser deutschen Fassung und der englischen Arbeitsübersetzung die deutsche Version stets Vorrang hat.



Operating Manual

GRTgaz Deutschland GmbH

Stand: August 2011

Anlage: Technische Regel Arbeitsblatt G 2000: Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze